

Stadt Luzern Tiefbauamt Siedlungsentwässerung / Naturgefahren Industriestrasse 6 6005 Luzern www.tiefbauamt.stadtluzern.ch

T +41 41 208 86 86 liegenschaftsentwaesserung@stadtluzern.ch

Merkblatt

Bauabnahmen Liegenschaftsentwässerung

Für die Bauabnahmen hat die **Bauherrschaft** oder ein **von ihr beauftragter Vertreter** anwesend zu sein.

- Die Siedlungsentwässerung Tel. 041 208 86 86 und das Geoinformationszentrum Tel. 041 208 74 00 sind mindestens 24h vorher aufzubieten.
- Bestehende Leitungen und Anlagen, welche nicht im Leitungskataster der Stadt Luzern aufgeführt sind, müssen vor der Abnahme zusätzlich aufgenommen und im Kataster eingetragen werden.
- Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich und haben für die Abnahme auf der Baustelle aufzuliegen. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorgängiger Zustimmung der Siedlungsentwässerung zulässig.
- Die Leitungen und Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Einmessung eingedeckt werden.
 Im Widerhandlungsfall kann die Siedlungsentwässerung die Freilegung der Leitungen und Anlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- Die Leitungen sind gemäss SN 592 000 auf einer Betonsohle zu verlegen und nach Abnahme voll einzubetonieren.
- Wird die Leitung aus Kunststoffrohren erstellt, ist beim Anschluss an einen Schacht ein Schachtfutter/Dichtungselement und ein Fixpunkt gemäss SN 592 000 einzubauen.
- Dichtheitsprüfungen der Grundleitungen und Schächte nach SN 592 000 sind durch den Projektverantwortlichen zu organisieren und haben gemäss der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Alle Protokolle sind vor Schlussabnahme der Siedlungsentwässerung abzugeben.
- Die Siedlungsentwässerung erstellt über alle Abnahmen ein internes Abnahmeprotokoll, welches auf Wunsch nach der Schlussabnahme an die Bauherrschaft / Projektverfasser digital zugestellt wird.

Seite 1/1 1. Januar 2024